Landkreis Heidekreis

Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Quintusstraße 1 29683 Bad Fallingbostel Telefon **7 – 9 Uhr** 05162/970-306 Fax 05162/970-402

HINWEISE zur Durchführung von Veranstaltungen

z. B.: Volks-, Sommer-, Stadtfeste, Weihnachts-, Wochenmärkte u. ä.

Gemäß

Verordnung EG 852/2004 vom 29.04.2004 (ABI. L 139 S. 1, ber. ABI. L 226 S. 3) i.d.z.Z.g.F.

- 1. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie sauber und instand gehalten werden können. Eine gute Lebensmittelhygienepraxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Mikroorganismen, Schimmelpilze, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Witterungseinflüsse, Staub, Schmutz, Gerüche und ungeeignete Behandlungs- oder Zubereitungsverfahren muß gewährleistet sein.
- 2. Der Verkauf von unverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln muß grundsätzlich aus einem Verkaufswagen (Ausnahme Imbißstand) mit folgender Ausstattung erfolgen:
 - a) Für die Innenwände und die Decke sind glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden. Die Oberflächen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein Steht die Verkaufseinrichtung auf einem nicht leicht zu reinigenden bzw. unbefestigten Untergrund ist ein leicht zu reinigender Innenboden erforderlich.
 - b) Der Innenraum ist mit einer **Handwascheinrichtung** mit **fließendem warmen** und **kalten Wasser** (Trinkwasserqualität), sowie Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände (z. B. **Flüssigseife** und **Einmalhandtüchern**) auszustatten.
 - c) Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein.
 - d) Sollen **Lebensmittel gereinigt** werden, müssen dafür **geeignete Vorrichtungen** vorhanden sein, die von den **Handwaschbecken getrennt** sind.
 - e) Bei Imbißständen mit allseitiger Bedienungseinrichtung können Rücken- und Seitenwände fehlen, sofern die Lebensmittel durch geeignete Vorrichtungen vor unmittelbarer und mittelbarer benachteiligter Beeinflussung geschützt werden.
- **3.** Leicht verderbliche Lebensmittel müssen <u>durchgehend</u> bei geeigneten Kühl- bzw. Warmhaltetemperaturen (s. Rückseite) aufbewahrt werden.
- 4. Das Personal hat eine hygienisch einwandfreie Schutzkleidung zu tragen.
- 5. Beim Behandeln von Lebensmitteln ist der Genuß von Tabakwaren in jeder Form verboten.
- 6. Am Standort oder in unmittelbarer Nähe muss die Möglichkeit der Benutzung einer **Toilette** mit Wasserspülung und einem Handwaschbecken (Ausstattung siehe 2.b) vorhanden sein.
- 7. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht sind Eigenkontrollmaßnahmen und Personalschulungen nachzuweisen.

Sonstiges:

1. Der Betreiber hat gemäß § 15 a Gewerbeordnung seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Verkaufsstelle in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

<u>Höchsttemperaturen</u> für leichtverderbliche Lebensmittel, die in keinem Fall überschritten werden dürfen. Eine kühlere Lagerung gewährt in jedem Fall eine höhere Produktsicherheit.

Mangelhafte Kühlung ist der Hauptgrund für Lebensmittelinfektionen!

Lebensmittel	Temperatur
Butter	+ 10 °C
Frischkäse	+ 10 °C
Weichkäse	+ 10 °C
Schnittkäse	+ 10 °C
Konsummilch, pasteurisiert	+ 8 °C
Milcherzeugnisse, z.B. Zaziki	+ 10 °C
Vorzugsmilch	+ 8 °C
Konditoreiwaren mit nicht durcherhitzten Auflagen und Füllungen	+ 7 °C
Feinkostsalate, u.ä.	+ 7 °C
Fleisch, frisch und Fleischerzeugnisse	+ 7 °C
Haarwild, erlegt, frisch	+ 7 °C
Hasen, Wild- u. Hauskaninchen, Federwild	+ 4 °C
Geflügel, frisch	+ 4 °C
Hackfleisch aus zugelassenen EG Betrieben	+2°C
Hackfleisch und andere Erzeugnisse nach § 1 der Hackfleisch-	bei alsbaldiger Abgabe
Verordnung	+ 7 °C
	bei Lagerung u. Transport
	+ 4 °C
Hackfleischzubereitungen	+ 4 °C
Nebenprodukte der Schlachtung, z.B. Innereien	+ 3 °C
Muscheln, lebend	+ 10 °C
Räucherfisch, Anchosen, Marinaden, Bratfisch- und Kochfisch, Fischerzeugnisse in Gelee usw.	+ 7 ° C
Fischereizeugnisse, frisch Krebs- und Weichtiererzeugnisse gekocht	in schmelzendem Eis oder + 2 °C
Hühnereier	ab 18. Tag nach dem Legen + 8 °C
Roheihaltige Lebensmittel	+ 7 °C
z.B. Frischeimayonaise	
Eiprodukte, unbehandelt	+ 4 °C
Verwendung am Tag der Herstellung	
Eiprodukte, vorbehandelt	+ 4 °C
Warme Speisen	Nicht unter +65°C im Kern